

Les personnes qui effectuent un service dans l'armée suisse ou dans le service de la Croix-Rouge ont droit à une allocation pour chaque jour de solde (art. 1a LAPG). A teneur de l'art. 9 al. 1 LAPG, durant le recrutement, l'école de recrues et l'instruction de base, les personnes qui accomplissent leur service sans interruption (personnes en service long) ont droit à une allocation journalière de base qui s'élève à 25 % du montant maximal de l'allocation totale. **Après l'instruction de base**, l'allocation pour les personnes en service long se détermine selon l'art. 10 al. 1 RAPG, soit à 80 % du revenu moyen acquis avant le service. Sont des personnes avec activité lucrative au sens de cette disposition les personnes qui ont exercé une telle activité pendant au moins quatre semaines au cours des douze mois précédant l'entrée en service (art. 1 al. 1 RAPG). Sont assimilés aux personnes exerçant une activité lucrative : les chômeurs, les personnes qui rendent vraisemblable qu'elles auraient entrepris une activité lucrative de longue durée si elles n'avaient pas dû entrer en service, les personnes qui ont terminé leur formation professionnelle immédiatement avant d'entrer en service ou qui l'auraient terminée pendant le service (art. 1 al. 2 RAPG).

Selon l'art. 4 al. 1 RAPG, **l'allocation est calculée sur la base du dernier salaire déterminant acquis avant l'entrée en service**. Pour les personnes qui rendent vraisemblable que, durant le service, elles auraient entrepris une activité salariée de longue durée ou gagné sensiblement plus qu'avant d'entrer en service (art. 1 al. 2 let. b RAPG), l'allocation est calculée d'après le revenu qu'elles ont perdu (art. 4 al. 2 RAPG).

Le cas d'espèce concernait un **étudiant qui avait terminé sa maturité gymnasiale** en juin 2018 avant de se lancer dans son école de recrue puis son service militaire long, du 27 octobre 2018 au 17 avril 2019. Il n'est plus litigieux qu'il ne peut pas être considéré comme ayant exercé une activité lucrative au sens de l'art. 1 al. 1 RAPG, ni comme une personne ayant terminé une formation professionnelle au sens de l'art. 1 al. 2 let c RAPG pour calculer le montant de l'allocation journalière durant le service long.

Demeure seule litigieuse la qualification au sens de l'art. 1 al. 1 let b RAPG pour pouvoir prétendre à des allocations journalières basées sur un salaire mensuel hypothétique. Le but de cette disposition est de **ne pas défavoriser les personnes qui ne peuvent pas prendre un emploi en raison de leur service militaire et qui rendent vraisemblables qu'elles auraient exercé une activité durable sans le service militaire**. La jurisprudence admet une activité de longue durée au sens de cette disposition en cas d'activité de durée indéterminée ou d'une durée minimale d'une année. Pour juger si l'étudiant entre dans les cas de l'art. 1 al. 2 let. b RAPG, on doit uniquement examiner s'il est vraisemblable qu'il aurait exercé une activité lucrative de longue durée s'il n'avait pas fait le service militaire. L'argument qu'il aurait obtenu une allocation plus élevée s'il avait fait son service à l'issue de ses études supérieures en 2024 n'est pas relevant.

L'attestation d'une entreprise, selon laquelle elle aurait employé l'étudiant durant dix mois entre juin 2018 et avril 2019 ne suffit pas à rendre vraisemblable une activité de longue durée au sens de l'art. 1 al. 2 let b RAPG, même si le tribunal devait retenir, comme le demande l'étudiant, une activité de 6 jours sur 7, qui correspondrait à un emploi de 5 jours sur 7 d'une année. L'étudiant n'établit pas non plus pourquoi il aurait dû interrompre ses études, s'il n'avait pas fait le service militaire, pour gagner temporairement de l'argent, alors qu'il n'a pas eu à le faire durant la période gymnasiale. Par conséquent, le recours de l'étudiant est rejeté.

Auteure : Pauline Duboux, juriste à Lausanne

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg vom 29. Oktober 2019 (608 2019 201).

Sachverhalt:

A.

Der 1999 geborene A. erwarb im Juni 2018 die Matura. Anschliessend leistete er vom 25. Juni bis 26. Oktober 2018 die Rekrutenschule und vom 27. Oktober 2018 bis 17. April 2019 den Normaldienst im Durchdiener-Modell. Während seines Dienstes erhielt er eine Erwerbsersatzentschädigung von Fr. 62.- pro Tag. Sein Gesuch, die Entschädigung für die Dauer des Normaldienstes auf der Grundlage eines versicherten Verdienstes von Fr. 2756.- festzusetzen, wies die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg mit Verfügung vom 18. Januar 2019 ab. Dagegen erhob der Versicherte Einsprache und beantragte, die Entschädigung sei aufgrund eines monatlichen Einkommens von Fr. 3500.- (inkl. 13. Monatslohn) zu berechnen. Mit Einspracheentscheid vom 19. Juni 2019 wies die Ausgleichskasse die Einsprache ab.

B.

Die dagegen erhobene Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die Entschädigung sei auf der Grundlage eines monatlichen Einkommens von Fr. 3300.- (inkl. 13. Monatslohn) zu ermitteln, wies das Kantonsgericht Freiburg mit Entscheid vom 29. Oktober 2019 ab.

C.

A. führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragt, die Erwerbsersatzentschädigung sei für die Dauer des Normaldienstes auf der Grundlage eines monatlichen Einkommens (Bruttolohn inkl. 13. Monatslohn) von Fr. 3300.-, eventualiter eines solchen von Fr. 2750.- festzusetzen.

Die Ausgleichskasse wie auch das Bundesamt für Sozialversicherungen schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

2.

Streitig ist die Höhe der Erwerbsersatzentschädigung für den Zeitraum vom 27. Oktober 2018 bis 17. April 2019, als der Versicherte als Durchdiener seinen Militärdienst leistete. Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf das Bestätigungsschreiben der B. AG vom 27. Juni 2019 geltend, die Entschädigung sei nach dem entgangenen Einkommen von monatlich Fr. 3300.- festzusetzen.

3.

3.1. Grundsätzlich haben Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung (Art. 1a Abs. 1 EOG). Während der Rekrutierung, der Rekrutenschule und der Grundausbildung von Personen, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbruch erfüllen (Durchdiener), beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 % des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung (Art. 9 Abs. 1 EOG). Für Durchdiener wird die Entschädigung nach Abschluss der Grundausbildung gestützt auf Art. 10 Abs. 1 EOG festgesetzt. Danach beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Als Erwerbstätige in diesem Sinne gelten Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Einrücken während mindestens vier Wochen erwerbstätig waren (Art. 1 Abs. 1 EOV).

3.2. War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Artikel 16 Absätze 1-3 (Art. 10 Abs. 2 EOG). Der Bundesrat kann für Dienstleistende, die nur vorübergehend nicht erwerbstätig waren oder die wegen des Dienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, besondere Vorschriften über die Bemessung ihrer Entschädigung erlassen (Art. 11 Abs. 2 EOG).

Den Erwerbstätigen gleichgestellt sind: a. Arbeitslose; b. Personen, die glaubhaft machen, dass sie eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten, wenn sie nicht eingerückt wären; sowie c. Personen, die unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen haben oder diese während des Dienstes beendet hätten (Art. 1 Abs. 2 EOV). Für Personen, die glaubhaft machen, dass sie während des Dienstes eine unselbstständige Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten oder einen wesentlich höheren Lohn als vor dem Einrücken erzielt hätten, wird die Entschädigung aufgrund des Lohns berechnet, der ihnen entgangen ist. Haben sie unmittelbar vor dem Einrücken ihre Ausbildung abgeschlossen oder hätten sie diese während des Dienstes beendet, so wird die Entschädigung aufgrund des ortsüblichen Anfangslohns im betreffenden Beruf berechnet (Art. 4 Abs. 2 EOV).

4.

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer in den letzten zwölf Monaten vor dem Einrücken nicht während mindestens vier Wochen einer Erwerbstätigkeit nachgegangen war und demzufolge nicht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 EOV als erwerbstätige Person zu qualifizieren ist. Zu prüfen ist, ob er gestützt auf Art. 1 Abs. 2 EOV einer erwerbstätigen Person gleichzustellen ist. Letztinstanzlich unbestritten blieb die vorinstanzliche Auffassung, wonach die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. c EOV offensichtlich nicht erfüllt seien, da der Versicherte im Juni 2018 den gymnasialen Maturitätsausweis erhalten habe und er laut eigenen Angaben (vgl. Formular "Ergänzungsantrag zur EO" vom 11. Januar 2019) nach dem Militärdienst ein Studium/eine Ausbildung aufnehmen werde. Streitig ist indes, ob die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV erfüllt sind.

5.

5.1. Sinn und Zweck von Art. 1 Abs. 2 lit. b EOV ist es, Dienstleistenden, die vor dem Einrücken nicht gemäss Art. 1 Abs. 1 EOV erwerbstätig waren, den Erwerbstätigen gleichzustellen. Sie sollen nicht benachteiligt werden, weil sie wegen des Militärdienstes keine Arbeit aufnehmen konnten, obwohl sie in der Zeit des absolvierten Dienstes glaubhafterweise einer erwerblichen Beschäftigung von längerer Dauer nachgegangen wären (BGE 136 V 231 E. 5.2 S. 236). Als zeitliches Element wird rechtsprechungsgemäss eine mindestens einjährige oder unbefristete Erwerbstätigkeit vorausgesetzt

(BGE 136 V 231 E. 6.3 S. 238; vgl. auch Urteil 9C_57/2013 vom 12. August 2013 E. 3.3). Die hypothetische Aufnahme einer Erwerbstätigkeit muss zwar nicht mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, aber immerhin glaubhaft gemacht werden (BGE 137 V 410 E. 4.2.1 S. 413 f.).

5.2. Mit Blick auf diese Ausführungen ist für den vorliegenden Fall einzig massgebend, ob der Beschwerdeführer nach der Matura glaubhafterweise während mindestens einem Jahr einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht Militärdienst geleistet hätte. Demgegenüber ist irrelevant, ob er nach Abschluss seines Studiums im Jahr 2024 eine höhere Erwerbsausfallentschädigung hätte erwirken können als in den Jahren 2018/2019, weshalb seine diesbezüglichen Vorbringen unbehelflich sind. Von vornherein ins Leere zielt auch sein Einwand, als Werkstudent sei es kaum je möglich, ein Einkommen zu erzielen, welches Anspruch auf mehr als den Mindestansatz von Fr. 62.- gebe, zumal er unbestrittenermassen kein Werkstudent war.

5.3.

5.3.1. Das kantonale Gericht gelangte nach Würdigung der Akten- und Rechtslage zum Ergebnis, der Beschwerdeführer habe eine Erwerbstätigkeit von mindestens einem Jahr nicht glaubhaft machen können. Dabei hat es zutreffend erkannt, dass ein entsprechender Nachweis nicht durch das - im Hinblick auf das kantonale Beschwerdeverfahren erstellte - Bestätigungsschreiben der B. AG vom 27. Juni 2019 erbracht werden könne. Gemäss dieser Bestätigung hätte der Beschwerdeführer ohne Militärdienst während knapp zehn Monaten (vom 25. Juni 2018 bis 17. April 2019) für die B. AG gearbeitet, was mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. E. 5.1) nicht genügt. Weiter erwog das kantonale Gericht, es sei nicht ersichtlich und werde vom Beschwerdeführer auch nicht glaubhaft gemacht, aus welchen Gründen er, der während seiner Gymnasialzeit nicht gezwungen gewesen sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um sich etwas dazu zu verdienen, seine Ausbildung ohne Dienstpflicht alleine deshalb unterbrochen hätte, um während eines Jahres einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

5.3.2. Diesen Erwägungen vermag der Beschwerdeführer nichts Substanzielles entgegenzusetzen. Dies gelingt ihm namentlich nicht mit seinem - erstmals vor Bundesgericht erhobenen - Einwand, nach dem Militärdienst sei er vom 17. Juni bis 12. Juli 2019 bei der B. AG tätig gewesen, was von der Beschwerdegegnerin nicht berücksichtigt worden sei. Die geltend gemachte tatsächliche Erwerbstätigkeit von knapp vier Wochen vermittelt - insbesondere auch unter Berücksichtigung des E-Mail-Verkehrs mit der B. AG - vielmehr das Bild, dass der Beschwerdeführer nur gelegentlich bei Bedarf als Aushilfskraft beschäftigt wurde. Die hypothetische Aufnahme einer mindestens einjährigen Erwerbstätigkeit vermag er damit nicht glaubhaft zu machen. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob seine diesbezüglichen Vorbringen (samt den dazugehörigen Dokumenten) novenrechtlich überhaupt zulässig sind (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG).

5.3.3. Abschliessend bleibt festzuhalten, dass am zeitlichen Erfordernis einer mindestens einjährigen Erwerbstätigkeit auch der - mit Blick auf seine Erwerbsbiografie ohnehin wenig überzeugende - Einwand des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermag, er hätte in den (von der B. AG bestätigten) zehn Monaten auch an den Samstagen gearbeitet und daher so viele Stunden geleistet wie ein "5-Tage-Arbeiter" in einem ganzen Jahr.

5.4. Zusammenfassend verletzte das kantonale Gericht kein Bundesrecht, als es die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. b EOv verneinte.

6.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.